

Satzung

Gernsbacher Sportfischerverein

„PETRI HEIL“ e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Organische Zugehörigkeit des Vereines
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausübung des Fischereirechtes
- § 10 Organe des Vereines
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand (im Sinne § 26 BGB)
- § 13 Präsidium (erweiterter Vorstand)
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Ehrungen und Ehrenmitglieder
- § 17 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten /
Datenschutzrichtlinie
- § 18 Auflösung des Vereines
- § 19 Rechtswirksamkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- a) Der Verein wurde im Jahre 1971 gegründet und führt die Bezeichnung *Gernsbacher Sportfischerverein „Petri Heil“ e.V. Gernsbach im Murgtal*
- b) Sitz des Vereines ist Gernsbach im Murgtal.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gernsbach eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- a) Förderung und Pflege einer sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder
- b) Gewinnung, Förderung und Ausbildung der Jugend in natur- und waidgerechter Ausübung der Fischerei
- c) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern
- d) Pachtung oder Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfes für seine Mitglieder und im Rahmen des finanziellen Leistungsvermögens
- e) aktives Bemühen um die Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Reinheit und Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer
- f) Vertretung der fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden
- g) Durchführung gemeinsamer, sportfischereilicher Veranstaltungen
- h) tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten sowie Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Anlagen, Geräte und Gebäude
- i) Verpflichtung des Vereines zu politischer und konfessioneller Neutralität
- j) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- k) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- l) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- m) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organische Zugehörigkeit des Vereines

- a) Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereines kann werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht sowie juristische Personen.
- b) Es gibt keine Altersbeschränkung.
- c) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages.
- d) Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- e) Eine Ablehnung erfolgt in jedem Falle durch das Präsidium, wenn der Antragsteller wegen Wild- oder Fischfrevl schon einmal verurteilt ist, oder wegen ähnlicher Vergehen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beinhaltet :

- a) die Ausübung des Fischereirechtes in den vom Verein gepachteten oder gekauften Gewässern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, z.B. Fischereigesetz Baden-Württemberg (FischG)
- b) das Recht der Mitbestimmung bei der Gestaltung des Vereines durch Gebrauch des Stimmrechtes. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- c) die Anerkennung dieser Satzung, der Datenschutzrichtlinie und der Wasserordnung.
- d) Vereinsmitglieder, welche die Fischerei an Vereinsgewässern nicht mehr ausüben oder als Förderer des Vereines nur Mitglied sein wollen, zahlen einen von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegten Mitgliedsbetrag.

§ 6 Aufnahmegebühr

- a) Neu eintretende Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr.
- b) Bei erstmaliger Umstellung vom Fördermitglied zum aktiven Mitglied wird die Aufnahmegebühr fällig.
- c) Aufnahmegebühren bzw. Gebührenänderungen werden durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zum Beschluß vorgeschlagen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftungen, speziellen Vorhaben und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereines angemessen sein muß.
- b) Beiträge bzw. Beitragsänderungen werden durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zum Beschluß vorgeschlagen.
- c) Für jugendliche Mitglieder kann ein geringerer Beitrag festgesetzt werden.
- d) Eine Beitragsermäßigung kann auf Antrag gewährt werden bei:
 - Langjährigen Mitgliedern bei wirtschaftlicher Notlage
 - Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus in BerufsausbildungÜber die Anträge entscheidet das Präsidium.
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- f) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Jahresbeginn fällig und per Abbuchungsverfahren eingezogen, soweit eine Bankverbindung vorhanden ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird beendet durch :
 - 1 - den freiwilligen Austritt
 - 2 - den Tod
 - 3 - den Ausschluss
- b) Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären (Austrittsformular) und kann jederzeit erfolgen.
- c) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied zum Beispiel
 - 1 - der Satzungen oder Beschlüssen und Vorschriften des Vereines zuwiderhandelt,
 - 2 - durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt,
 - 3 - sich des Fischfrevels schuldig macht,
 - 4 - gegen aktuelle Gesetze (z.B. FischG BW) verstößt
- d) An Stelle eines verwirkten Ausschlusses nach Absatz d) kann in vertretbaren Fällen auf eine schriftliche Verwarnung oder eine Geldbuße erkannt werden.
- e) Vor einer Beschlussfassung gem. Punkt a) 3 ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, mit der Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
- f) Über den Ausschluß oder andere Maßnahmen (wie polizeiliche Anzeige/Schadensersatz/.....) entscheidet das Präsidium endgültig.
Für eine Entscheidung ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit erforderlich.

§ 9 Ausübung des Fischereirechtes

- a) Die Ausübung des Fischereirechtes an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit dem vom Verein ausgegebenen Erlaubnisschein in Verbindung mit dem behördlichen Fischereischein und der Wasserordnung gestattet.
- b) Jugendliche Mitglieder dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Fischgesetz BW) ausüben.
- c) Fördernde Mitglieder erhalten keinen Erlaubnisschein. Sie können jedoch an den gemeinsamen fischereilichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- d) Soweit es die Pflege fischereilicher Beziehungen und anderer Interessen des Vereines erfordern, können gegen eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühr Tageserlaubniskarten an Nicht – Mitglieder mit gültigem Fischereischein in begrenzter Zahl zur Verfügung gestellt werden.
- e) Die zur Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzten besonderen Schonzeiten und Mindestmaße sind für Mitglieder und Gäste verbindlich.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet , ihre in Vereinsgewässern erzielten Fangergebnisse fristgerecht zu melden.
- g) Der Vorstand hat die Möglichkeit Gästekarten kostenlos herauszugeben.

§ 10 Organe des Vereines

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium (erweiterter Vorstand)
- d) Ehrenrat
- e) Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse einberufen.

Anträge zu der Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn :

1. der Vorstand dies im Interesse des Vereines für dringend erforderlich erachtet oder
2. mindestens 20 % sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen.

Einberufungs- und Antragsfristen gelten entspr. § 11 ; Punkt a)

- c) Der Mitgliederversammlung sind ausschließlich vorbehalten :

1. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Geschäftsbereiche
2. Entgegennahme Bericht des Ehrenrates
3. Entgegennahme Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Präsidiums (erweiterter Vorstand)
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Wahl des Ehrenrates
9. Beschluss über Mitgliedsbeiträge
10. Beschluss über Aufnahmegebühren
11. Beschluß über Gebühren für Tageserlaubniskarten
12. Beschluß über Tätigkeitsvergütungen
13. Beschluss über Änderungen oder Neufassung der Vereinssatzung

- d) Zur Durchführung der Wahlhandlungen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Wahlleiter.

Beschlüsse nach Abs. c) ; Punkte 1. bis 13. werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch eine Mitgliederversammlung (ggf. durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung) aufgehoben werden.

- e) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandes. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen benötigen eine 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- f) Protokollerstellung erfolgt durch den Geschäftsbereich 1 (Vereinsmanagement) oder durch ein anderweitig beauftragtes Präsidiumsmitglied.

§ 12 Vorstand (im Sinne § 26 BGB)

- a) Die Führungsstruktur des Vereines gliedert sich in 4 Geschäftsbereiche
1 – Vereins – Management
2 – Finanzen und Mitglieder
3 – Sport und Jugend
4 – Anlagen (Mobilien und Immobilien) und Festbetrieb
- b) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Geschäftsbereichsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die 4 Geschäftsbereichsleiter bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne BGB.
Diese 4 Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- d) Den Geschäftsbereichen sind Funktionen und damit Aufgaben zugeordnet.
- e) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines.
- f) Er bestimmt dabei insbesondere das Vorgehen zur Verwirklichung des Vereinszweckes entsprechend den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- g) Zur Führung der Geschäfte nach innen werden den genannten Geschäftsbereichen Funktionen und damit verbunden Aufgaben (Tätigkeiten) sowie Querschnittsfunktionen anhand einer „internen Geschäftsordnung“ zugewiesen.
- h) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt, soweit er nicht sein Amt niederlegt.
- i) Werden Erklärungen gegenüber dem Verein abgegeben, so genügt in jedem Fall die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- j) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- k) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte Adresse.
- l) Über Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches die wesentlichen Inhalte sowie sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
Eine Kopie ist den Mitgliedern des Präsidiums auszuhändigen.
- m) Einladung und Protokollerstellung erfolgt durch Leitung des Geschäftsbereiches 1 (Vereinsmanagement) oder durch ein anderweitig beauftragtes Präsidiumsmitglied.
- n) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Weiterführung der Aufgaben durch den gewählten Vertreter im Innenverhältnis. (keine Vertretungsberechtigung nach außen – aber Stimmberechtigung im Vorstand). Zur Sicherstellung einer lückenlosen Führung der Vereinsgeschäfte ist die dadurch frei gewordene Stelle – unabhängig vom zweijährigen Wahlzyklus - bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzubesetzen.
- o) Der Vorstand hat die Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Geschäfte den einzelnen Geschäftsbereichsleitern bzw. deren Stellvertretern im Innenverhältnis Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.
(z.B. für Einkauf bei Festen oder bei anfallenden Reparaturen oder Beschaffungen)
- p) Mitglieder des Vorstandes können eine Tätigkeitsvergütung im Sinne § 3 Nr.26a EStG erhalten.
Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Präsidium (erweiterter Vorstand)

- a) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen :
 - Vorstand im Sinne BGB (d.h. die 4 gewählten Leiter der jeweiligen Geschäftsbereiche)
 - deren im jeweiligen Geschäftsbereich gewählte Vertreter im Innenverhältnis
 - bis zu maximal 2 Beisitzern je Geschäftsbereich
- b) Funktionen und damit verbundene Aufgaben (Tätigkeiten) sind anhand einer „internen Geschäftsordnung“ beschrieben. Diese interne Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erstellt und durch das Präsidium beschlossen.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums wirken mit bei der Umsetzung der vom Vorstand vorgegebenen Themen zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- d) Die Vertreter des Vorstandes im Innenverhältnis werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- f) Über Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches die wesentlichen Inhalte sowie sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
- g) Einladungen zu Sitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse.
- h) Einladung und Protokollerstellung erfolgt durch Leitung des Geschäftsbereiches 1 (Vereinsmanagement) oder durch ein anderweitig beauftragtes Präsidiumsmitglied.
- i) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- j) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- k) Mitglieder des Präsidiums können eine Tätigkeitsvergütung im Sinne § 3 Nr.26a EStG erhalten. Beschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern des Vereines zusammen. Diese müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem Verein seit mindestens vier Jahren als Mitglieder angehören.
- b) Gewählt werden kann nur, wer nicht dem Vorstand angehört.
- c) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- d) Scheidet ein Ehrenrat aus dem Verein aus oder kann aus anderen Gründen seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand ein Mitglied ernennen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Ehrenrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.
- e) Aufgabe des Ehrenrates ist es, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Satzung und gegen die Vereinsordnungen sowie bei sonstigem vereinschädigenden Verhalten durch Mitglieder beratend zur Seite zu stehen und Empfehlungen zu Maßnahmen zu geben.
- f) Die Einzelheiten und das Procedere sind in einer vereinsinternen „Ehrenordnung“ geregelt .

§ 15 Rechnungsprüfer

- a) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängende Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- b) Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- c) Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 16 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- a) Ehrungen erfolgen nach den Kriterien der Richtlinie für Ehrungen und Jubiläen des Vereines.
- b) Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch das Präsidium entsprechend der Richtlinie für Ehrungen und Jubiläen des Vereines zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 17 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten / Datenschutzrichtlinie

- a) Zweck:
Um als Verein zu funktionieren und seine Zwecke erfüllen zu können, ist es erforderlich Mitgliederdaten zu erheben, zu nutzen und zu verarbeiten.
Z.B zur Feststellung der zu erhebenden Gebühren sowie zur Erfassung von sportlichen oder sonstigen Leistungen im und für den Verein sowie für statistische und historische Zwecke (als Beispiele seien an dieser Stelle Fangstatistiken, Jubiläen und Vereinschroniken aufgeführt).
- b) Medien:
Daten können auf analogen und / oder digitalen Medien erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Der Verein behält sich weiterhin vor, die Art des Datenumgangs dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.
- c) Umgang:
Den Umfang der zu erfassenden Daten sowie der Umgang mit den Daten wird in der vereinsinternen Datenschutzrichtlinie geregelt. Hier sind ebenso die Widerspruchsrechte definiert.

Das Bundesdatenschutzgesetz -BDSG- bleibt der Richtlinie stets übergeordnet und ist im Zweifelsfall zu Rate zu ziehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind.
- b) Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- c) Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen.
- d) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gernsbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Rechtswirksamkeit

Diese Satzungsneufassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach in Kraft.

Amtsgericht Gernsbach
VR 71



Vorstehende Neufassung der Satzung wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.

76593 Gernsbach, 17.06.2014

Fritz
Rechtspfleger

